

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Weinstadt über die Nutzung von Ladesäulen zur Ladung von Elektrofahrzeugen mittels einer Ladekarte im Verbund der Ladenetz.de sowie mit ad-hoc-Ladung über eine Lade-App**

## **1. Gegenstand der AGB**

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung der von den Stadtwerken Weinstadt (SWW) betriebenen Elektro-Ladesäulen durch den Kunden zur Betankung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität entweder unter Verwendung der SWW Ladekarte oder über die Lade-App.

## **2. Laden mit der Ladekarte**

### **2.1 Allgemeines zur Ladekarte**

(1) Die SWW überlassen dem Kunden eine Ladekarte sowie eine PIN-Nummer und eine Contract-ID.

(2) Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Ladekarte die von SWW betriebenen Elektrotankstellen zur Betankung von Elektrofahrzeugen zu nutzen.

(3) Die Ladekarte bleibt Eigentum der SWW. Die Karte sowie die PIN-Nummer und Contract-ID sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte sowie der PIN-Nummer oder der Contract-ID hat der Kunde unverzüglich unter Telefonnummer 07151 20535-870 zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erheben die SWW eine Bearbeitungs-Gebühr in Höhe von 50,00 Euro (brutto). Mit Meldung des Verlusts werden die SWW die PIN-Nummer sowie die Contract-ID unverzüglich sperren.

(4) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

(5) Der Kunde wird die Elektrotankstellen der SWW sowie der Roamingpartner mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Tank- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen. Die Bedienungsanleitungen sind der jeweiligen Elektrotankstelle zu entnehmen.

(6) Die Ladekarte darf nur zum Bezug von elektrischer Energie für zwei- und vierrädrige dem Personenkraftverkehr dienenden Elektrofahrzeuge verwendet werden.

(7) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).

(8) Defekte oder Störungen der Elektrotankstellen der SWW hat der Kunde unverzüglich den SWW unter Telefonnummer 07151 20535-870 zu melden. Eine Betankung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

### **2.2 Roaming**

(1) Der Kunde ist berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Elektrotankstellen von Roamingpartnern der SWW zu nutzen.

(2) Die Nutzung der Elektrotankstellen der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner.

(3) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner der SWW sowie der Standorte deren Elektrotankstellen kann der Kunde unter *ladenetz.de* einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.

(4) Die SWW behalten sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50% der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.

### 2.3 Entgelt, Abrechnung

(1) Der Kunde zahlt für die Nutzung der Elektrotankstellen einen monatlichen Grundpreis sowie für jeden Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die bezogene Energiemenge. Als Ladevorgang gilt die gesamte Anschlusszeit an der jeweiligen Ladestation. Eine aktuelle Preisliste ist auf der Homepage der SWW zu finden.

(2) SWW rechnet ihre Leistungen pro Monat nachweisbar ab. Die Rechnungen werden zu dem von SWW angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Die SWW sind berechtigt, die Ladekarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

(3) Die SWW sind berechtigt, die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber werden die SWW den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen vier Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

(4) Gegen Ansprüche der SWW kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

### 2.4 Haftung

(1) Die Haftung der SWW für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. SWW haftet insbesondere nicht für Schäden des Kunden, die aus dem Verlust oder Diebstahl der Ladekarte oder der von ihm aufbewahrten PIN-Nummer oder Contract-ID resultieren. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung der SWW auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Der Kunde haftet für sämtliche Schäden der SWW, die er oder sein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe durch Benutzung der Elektrotankstellen schuldhaft verursacht hat.

### 2.5 Änderung der Kundendaten

Der Kunde teilt SWW unverzüglich Änderungen seiner Anschrift mit.

## 2.6 Vertragsbeendigung, Kündigung

(1) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Quartals gekündigt werden.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn SWW begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an SWW zurückzugeben.

## 3 Ad-hoc Laden über Lade-App

Die Lade-App gewährt einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Ladestationen der SWW, indem auch Spontankunden die Benutzung der Ladestationen ermöglicht wird. Der Prozess des Ladens per App erfolgt nach unten beschriebener Vorgehensweise.

### 3.1 Vertragspartner

Wählt der Kunde für einen Ladevorgang via Lade-App eine Ladestation der SWW aus, wird er für diesen Ladevorgang Vertragspartner der SWW nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

### 3.1 Zustandekommen und Abwicklung des Vertrages

Der Vertrag über die Nutzung der Ladestationen von SWW und den Bezug von Ladestrom nach diesen AGB kommt durch die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise zustande.

3.1.1 Die Initiierung des Ladevorgangs an der zuvor in der Lade-App ausgewählten Ladestation wird direkt aus der Lade-App oder durch Scan eines QR-Codes an der Ladestation gestartet.

3.1.2 Nach Auswahl der Ladestation wird der Kunde zu einer externen Webansicht-URL für direkte Zahlungen umgeleitet, auf welcher der für diese Station geltende Tarif angezeigt wird.

3.1.3 Nach Eingabe der Zahlungsdaten und Akzeptieren der AGB von SWW und der Datenschutzbestimmungen kommt der Vertrag zustande und der Ladevorgang kann gestartet werden.

3.1.4 Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

3.1.5 Nach erfolgreichem Start des Ladevorgangs wird eine Bestätigungs-E-Mail mit dem Namen der Ladepunkt-EMP an den Kunden gesendet, einschließlich einer Weiterleitungs-URL für den Zugriff auf die Webansicht der Session.

3.1.6 Nach dem Sitzungsstart kann ein Benutzer jederzeit alle relevanten Informationen in einer In-App-Sitzungsansicht abrufen, von wo aus er auch seine laufende Ladesitzung beenden kann.

3.1.7 Nach der erfolgreich abgeschlossenen Ladesitzung erhält der Kunde einen Rechnungsbeleg in Form einer PDF, an die von ihm hinterlegte E-Mail-Adresse.

### 3.2 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit dafür vorgesehenen Fahrzeugen und Steckertypen zu verwenden. Er hat die Ladestationen, insbesondere die Tank- und Abgabevorrichtung sorgfältig zu bedienen. Jegliche Beschädigung ist unverzüglich dem Vertragspartner zu melden und die Verwendung der Ladeinfrastruktur direkt einzustellen. Liegt ein Defekt bzw. eine Störung vor, darf die Betankung weder begonnen noch fortgesetzt werden.

### 3.3 Stromlieferung

SWW liefert den Strom an die zugänglichen Stationen, nachdem der Kunde das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat und der Bestellprozess gem. Ziffer 3.1.1 bis 3.1.7 abgewickelt worden ist.

### 3.4 Tarif

Angaben zum Tarif finden Sie in der Lade-App nach Auswahl des Ladepunktes. Die Kosten können je nach Ladepunkt variieren. Es handelt sich hier immer um Preise inkl. Mehrwertsteuer.

### 3.5 Bezahlung

Die Zahlung erfolgt über die Webansicht-URL an den Zahlungsdienstleister.

### 3.6 Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeit

Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung sind die Parteien von der Leistungspflicht befreit.

## 4 Datenschutz

4.1 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von SWW automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung und Vertragsabwicklung) verwendet.

4.2 Zur Abwicklung des Bestell- und Bezahlvorganges sowie für statistische und wartungstechnische Zwecke erhebt, verarbeitet und nutzt der Vertragspartner die im Bestellprozess angegebenen Kunden- und Zahlungsdaten, Standortdaten der Ladestation, sowie Anschlussart, Dauer und Menge des Ladevorgangs. Dabei werden die Daten an die notwendigen Dienstleister für die Bezahlung übermittelt, diese erhalten auch die für die Freischaltung der Ladestation notwendige Zuordnung der Zahlung zu ihren Kunden- und Zahlungsdaten. Eine weitere Nutzung der Daten erfolgt nicht. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen.

## 5 Haftung

5.1 Die Vertragspartner haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist

die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

5.2 Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut.

5.3 Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte erkennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

5.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die Vertragspartner nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

5.5 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.

5.6 SWW haftet nicht, soweit und solange sie an der Durchführung des Vertrages durch höhere Gewalt (Unwetter, Streik, Krieg u.Ä.) oder sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten hat und deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

5.7 SWW haftet nicht für die Versorgungssicherheit der Ladestationen. An allen Ladestationen kann die Verfügbarkeit eingeschränkt sein.

## **6 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Stand 01.07.2023